Dresdner Amtsblatt

Dresden. Duesden.

Elektronische Ausgabe

Nr. e16-02-2024 15. Februar 2024

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben "Anbau eines Gemeindesaals, Änderungen des Daches und der Grundrisse"

Radeberger Straße 27; Gemarkung Neustadt; Flurstück 1641 b

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 29.01.2024 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/1/BG/03936/23 im Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Anbau eines Gemeindesaals für bis zu 120 Personen mit Verbinderbauwerk an das Gemeindezentrum, Grundrissänderungen, Dachgeschossausbau mit Änderung des Daches mit Einbau von Dachgauben, Anbau einer Loggia im EG, Errichtung von zwei Stellplätzen auf dem Grundstück:

Radeberger Straße 27;

Gemarkung Neustadt, Flurstück: 1641 b wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

- (2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.
- (3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

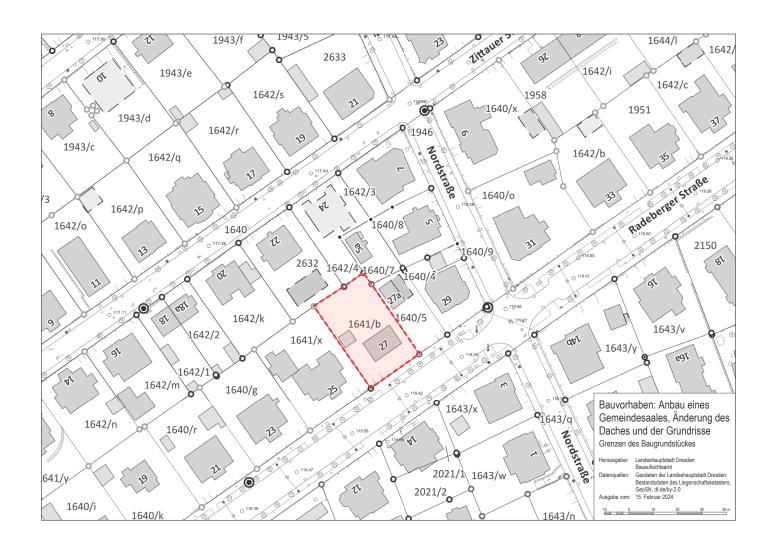
Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30,01067 Dresden, Zimmer 5032, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 4272, empfohlen.

Dresden, 15. Februar 2024

Ursula Beckmann Leiterin des Bauaufsichtsamtes

www.dresden.de/amtsblatt Seite 1 von 2



Dresdner Amtsblatt Dr.-Külz-Ring 19 Redaktion/Satz Elektronische Ausgabe Postfach 12 00 20, 01001 Dresden Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin Telefon (03 51) 4 88 23 90 (verantwortlich), Herausgeber Telefax (03 51) 4 88 22 38 Sigrun Harder, Marion Mohaupt, Landeshauptstadt Dresden E-Mail presse@dresden.de Sylvia Siebert, Andreas Tampe Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit www.dresden.de und Protokoll facebook.com/stadt.dresden www.dresden.de/amtsblatt